

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin
Per E-Mail
Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin

Nachrichtlich an alle Kammern im Bundesgebiet

Berlin, 14. April 2023
Geschäftszeichen: 27/2022

BRAK-Nr.: 99-2023
Stellungnahme des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe vom 28.2.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich in seiner April-Sitzung mit dem Referentenentwurf befasst und begrüßt die dort vorgeschlagenen Änderungen zu § 59g Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BRAO und §§ 59n Abs. 2 S. 2, 51 Abs. 6 und 7 BRAO, sowie § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO.

1. Zu § 59g Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BRAO

Nach geltendem Recht müssen im Zulassungsantrag jeder BAG, auch einer mehrstöckigen, Namen und Beruf jeder mittelbar beteiligten Person angegeben werden. Bei der Zulassung einer mehrstöckigen BAG besteht dieses Erfordernis also doppelt, auch für die an der Gesellschafter-BAG mittelbar beteiligten Personen. Wenn diese gesetzlich geforderten Angaben schon aus dem Zulassungsverfahren der jeweils selbst zugelassenen, an der mehrstöckigen BAG beteiligten, Gesellschafter-BAG bekannt ist,

ist eine erneute Bekanntgabe im Zulassungsverfahren der mehrstöckigen BAG zur Erfüllung des Gesetzeszwecks nach Auffassung der RAK Berlin dann nicht zwingend erforderlich, wenn die mit der Zulassung jeweils befasste RAK auf diese Daten auch anders, als durch Mitteilung der Antragstellerin, im Zulassungsverfahren ohne weiteres zugreifen kann. Dafür muss aber sichergestellt sein, dass die Rechtsanwaltskammern im Wege der Amtshilfe die jeweiligen Daten der mittelbar beteiligten Personen untereinander austauschen dürfen. Nur dann sind bei gleichbleibender Kontrolldichte eine erleichterte Antragstellung und auch die Beschleunigung dieser Zulassungsverfahren möglich.

2. Zu § 59n Abs. 2 S. 2 BRAO

Mit der beabsichtigten Änderung soll die nach geltendem Recht auch für *nicht zugelassene* BAG (gem. § 59 f Abs. 1 S. 2 BRAO) bestehende Mitteilungspflicht der Haftpflichtversicherer über das Bestehen einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung entfallen. Das ist zu begrüßen.

Nicht zugelassene BAG unterliegen als solche nicht der Berufsrechtsaufsicht der RAK. Diese BAG sind nicht Mitglied der RAK. Die RAK benötigt darum grds. keine Informationen zu deren Versicherungsverhältnissen.

Durch die Mitteilung solcher Versicherungsverhältnisse entsteht der RAK bisher ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, ohne Nutzen für den Gesetzesvollzug. Mitteilungen zu Versicherungsverhältnissen einer nicht zugelassenen BAG sind keinem Mitglied der RAK zuzuordnen. Jede eingehende Mitteilung löst bei der jeweiligen RAK aber notwendigerweise einen Prüfungsvorgang zum etwaigen Bestehen einer Mitgliedschaft aus. Berufsrechtliche Maßnahmen gegen nicht zugelassene BAG als solche sind mangels Kammermitgliedschaft dieser BAG nicht möglich. Eine Lücke in der Berufsaufsicht entsteht durch die Streichung der Mitteilungspflicht in diesen Fällen also nicht.

Wird die im Referentenentwurf vorgeschlagene Änderung des § 59n Abs. 2 S. 2 BRAO umgesetzt, bedarf es aber zur Klarstellung auch einer Ergänzung des § 51 Abs. 7 BRAO, mit der die Stellung der örtlichen RAK als im Sinne des VVG „zuständige Stelle“ beschränkt und eine Zuständigkeit zum Empfang von Mitteilungen des Versicherers zu Versicherungsverhältnissen von *nicht zugelassenen* BAG (§ 59 f Abs. 1 S. 2 BRAO) ausgeschlossen wird.

Dies könnte durch Einfügung eines zweiten Halbsatzes in § 51 Abs. 7 BRAO geschehen, mit dem Wortlaut: „*wenn der Versicherungsnehmer Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist.*“

3. Zu § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO

Die im Referentenentwurf beabsichtigte Klarstellung ist zu begrüßen.

Eine Berufsaufsicht der örtlichen RAK über sämtliche, weltweit ansässige Mitglieder der Geschäftsführung ausländischer BAG, die als solche nicht in Deutschland zugelassen sind, ist weder notwendig noch sachgerecht. § 207a Abs. 1 BRAO bezweckt und ermöglicht bereits eine Berufsaufsicht über die in Deutschland für die BAG handelnden, geschäftsführenden Mitglieder der deutschen Zweigniederlassung. Dies ist zur Überwachung der Einhaltung des deutschen Berufsrechts ausreichend.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Dr. Vera Hofmann
Präsidentin